

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 29.12.2016

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg	403
Bekanntgabe des Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Bürgerwindpark Bardowick	404
Bekanntgabe des Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Bürgerwindpark Etzen	404
Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 10 BlmSchG für den Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck	405
Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 10 BlmSchG für den Windpark Oerzen	406
Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 10 BlmSchG für den Windpark Südergellersen I.	407
Öffentliche Bekanntmachung des Antrags zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Vastorf	409
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Adendorf mit Sitz in Adendorf	409

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der siebzehnten Änderungssatzung vom 15.12.2016	410
	Aufhebung des Heimkostentarifs für den Städtischen Jugendhilfeverbund Lüneburg Altenbrückertorstraße 9/10 vom 17.06.1993 (gültig ab 01.01.1994) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2001 (gültig ab 01.01.2002)	411
Amt Neuhaus	Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	411
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	413
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen	415
	Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Osterfeld“	416
	Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf	416
	13. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998	418
Samtgemeinde Bardowick	39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie	418
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg	419
Samtgemeinde Dahlenburg	5. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung	421
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2017	421
	Satzung über die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem	422
	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem	423
	Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2017	424

Fortsetzung auf Seite 402

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neues Land“	425
--------------------------	--	-----

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof in Brietlingen.	426
---	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 31. Oktober 2016 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg erlassen.

Artikel I

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | eine monatliche Pauschalentschädigung von | 200,00 € |
| b) | für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von | 40,00 € |
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 50 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (6) Hardwarebeschaffung:
Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig
- | | | |
|--|--|-------|
| | | 444 € |
|--|--|-------|
- für die Beschaffung der Hardware.
- Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich
- | | | |
|--|--|------|
| | | 22 € |
|--|--|------|
- Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 € anteilig zurückzuzahlen.

§ 3

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a. für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat**
- | | | |
|--|---|-------|
| | bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen | 293 € |
| | bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen | 267 € |
| | Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten | |
| | bei zwei Vertretern/Vertreterinnen | |
| | der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin | 320 € |
| | der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin | 267 € |
| | bei drei Vertretern/Vertreterinnen | |
| | der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin | 320 € |
| | der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin | 267 € |
| | der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin | 213 € |
- b. für die Fraktionsvorsitzenden**
- | | | |
|--|----------------------------------|-------|
| | mit mindestens 10 Mitgliedern | 500 € |
| | bis einschließlich 9 Mitgliedern | 292 € |
- c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages**
- | | | |
|--|--|-------|
| | | 107 € |
|--|--|-------|

§ 7

- (1)
- | | | |
|----|--|---------------------|
| i) | Leiter/in des Kreismedienzentrums | 150,00 € |
| o) | Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 90,00 € |

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Lüneburg, 8. Dezember 2016
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Manfred Nahrstedt

Bekanntgabe des Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Bürgerwindpark Bardowick

Die Bürgerwindpark Bardowick Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, hat am 22. September 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Verfahrensart ‚V‘, des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen gestellt.

Die Windenergieanlagen vom Typ GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m, haben eine Nennleistung von 2,75 Megawatt pro Anlage.

Mit einer Gesamthöhe von 199 m sollen sie in der Gemarkung Bardowick, Flur 2, 4 und 28 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst 8 Windkraftanlagen. Es entspricht somit der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Es befinden sich keine weiteren Windenergieanlagen in der Nähe, sodass es nicht zu einer Kumulation von Umweltauswirkungen mit anderen Windenergieanlagen kommt.

Die eingereichten Antragsunterlagen, im Besonderen die arten- und immissionsschutzrechtlichen Gutachten sowie der im Zuge des Bebauungsplans erstellte Umweltbericht, ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Nakath
Nakath

Bekanntgabe des Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Bürgerwindpark Etzen

Die Bürgerwindpark Etzen GmbH & Co. KG, Soltauer Straße 4, 21385 Amelinghausen, hat am 27. Juni 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Verfahrensart ‚V‘, des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen gestellt.

Die Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einem Rotordurchmesser von 115,7 m, haben eine Nennleistung von 3 Megawatt pro Anlage.

Mit einer Gesamthöhe von 193,33 m sollen sie in den Gemarkungen Etzen und Amelinghausen, Flur 1 und 2 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst 4 Windenergieanlagen. Es befinden sich bereits weitere Windenergieanlagen in der Nähe, sodass es zu einer kumulierenden Wirkung der Umweltauswirkungen mit den 3 bereits bestehenden Nachbaranlagen vom Typ Enercon-40/6.44, genehmigt 2001, und Enercon-40/500, 2 Anlagen, genehmigt im Jahr 1999, und den 7 neu geplanten Windenergieanlagen vom Typ GE 2.75-120 mit einer Nennleistung von je 2,75 MW im Windvorranggebiet „Ehlbeck“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), kommt.

Das Vorhaben entspricht somit der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Die angefertigten arten- und immissionsschutzrechtlichen Gutachten beziehen die bestehenden Anlagen als Vorbela-stung mit ein. Die geplanten 7 Windenergieanlagen im Windvorranggebiet „Ehlbeck“ werden ebenfalls in den Gutachten auf ihre Umweltauswirkungen geprüft. Es findet eine gesamtheitliche Betrachtung statt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Nakath
Nakath

Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 10 BImSchG für den Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die von der Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Projektentwicklungs GmbH & Co.KG beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung am 24.11.2016 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses erfolgt gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG.

Hierzu wird der verfügende Teil der Genehmigung in der Anlage bekanntgegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 21 oder Zimmer 6 während der Öffnungszeiten vom 30.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 einzusehen. Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Anlage

Vorhaben: Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen GE 2.75-120 gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

Betreiber: Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Projektentwicklungs GmbH & Co.KG, Ebstorfer Str. 2a, 21406 Melbeck

Standort: Gemarkung Häcklingen, Flur 3, Flurstück 42 und 49, Gemarkung Melbeck, Flur 2, Flurstück 282/2 und 283/10 sowie Flur 3, Flurstück 4/1

Antrag vom 16.06.2016

Genehmigungsbescheid

A Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrter Herr Messer-Hagelberg,

gemäß Ihres Antrags erteile ich hiermit der Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Projektentwicklungs GmbH & Co.KG, Ebstorfer Str. 2a, 21406 Melbeck, die Genehmigung

- zur Errichtung und zum Betrieb der in der Tabelle genannten fünf Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 BImSchG und
- zur baulichen Herstellung der Wege- und Aufstellflächen zu den WEA gemäß § 13 BImSchG mit den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen.

Die beantragten WEA des Typs GE 2.75-120, mit einer Gesamthöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Nabenhöhe von 139 m, haben eine Nennleistung von je 2,75 MW und sollen in der Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Melbeck, sowie in der Hansestadt Lüneburg, Stadtteil Häcklingen, an folgenden Standorten errichtet werden:

WEA-Name	WEA Gesamthöhe	Geländehöhe am WEA-Standort	WEA Höhe am Standort	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
HM-1	199 m	50,24 m ü. NN	249,24 m ü. NN	592840	5895088	Häcklingen	3; 42
HM-2	199 m	41,32 m ü. NN	240,32 m ü. NN	592273	5894869	Häcklingen	3; 49
HM-3	199 m	50,48 m ü. NN	249,48 m ü. NN	592799	5894711	Melbeck	2; 282/2
HM-4	199 m	52,69 m ü. NN	251,69 m ü. NN	593270	5894649	Melbeck	3; 4/1
HM-5	199 m	43,90 m ü. NN	242,90 m ü. NN	592804	5894305	Melbeck	2; 283/10

Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter im Rahmen der nach § 13 BImSchG einbezogenen Verwaltungsentscheidungen erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers und Betreibers.

Die Antragsunterlagen (s. Abschnitt D) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids.

Die Errichtung und der Betrieb müssen nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen erfolgen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahmen nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben die Kosten zu tragen (s. Abschnitt C).

B Nebenbestimmungen

- 1 Bedingungen
- 2 Allgemein
- 3 Baurecht
- 4 Brandschutz
- 5 Naturschutz
- 6 Wasserrecht

- 7 Arbeitssicherheit
- 8 Immissionsschutz
- 9 Luftfahrtsicherheit militärisch
- 10 Luftfahrtsicherheit zivil
- 11 Straßenbau
- 12 Freileitungen
- 13 Transportleitungen

C Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVerwKG in Verbindung mit der BauGO und in Verbindung mit der ALLGO sind entsprechend den Erläuterungen in der Begründung Gebühren und Auslagen zu entrichten.

D Antragsunterlagen

E Rechtsgrundlagen

F Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Nakath
Nakath

Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 10 BImSchG für den Windpark Oerzen

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die von der Landwind Projekt GmbH & Co. KG beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung am 15.12.2016 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses erfolgt gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG.

Hierzu wird der verfügbare Teil der Genehmigung in der Anlage bekanntgegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 21 oder Zimmer 6 während der Öffnungszeiten vom 30.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 einzusehen. Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Anlage

Vorhaben: Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N131/3300 gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), auf Wunsch des Antragstellers als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt

Betreiber: Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben

Standort: Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Embsen, Gemarkung Oerzen, Flur 1, Flurstück 10/10

Antrag vom 23.03.2016

Genehmigungsbescheid

A Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrter Herr Heidebroek,

gemäß Ihres Antrags erteile ich der Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben, die Genehmigung

- zur Errichtung und zum Betrieb der oben genannten Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG und
- zur baulichen Herstellung der Wege- und Aufstellflächen zu den WEA gemäß § 13 BImSchG

mit den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen.

Die beantragten WEA des Typs Nordex N131/3300, mit einer Gesamthöhe von 199,9 m, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nabenhöhe von 134 m, haben eine Nennleistung von je 3,3 MW und sollen in der Samtgemeinde Ilmenau, Gemeinde Embsen, an folgenden Standorten errichtet werden:

WEA-Name	WEA Gesamthöhe	Geländehöhe am WEA-Standort	WEA Höhe am Standort	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
WEA 1	199,9 m	45,9 m ü. NN	245,8 m ü. NN	586535	5894150	Oerzen	1; 10/10
WEA 2	199,9 m	49,8 m ü. NN	249,7 m ü. NN	587005	5894351	Oerzen	1; 10/10

Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter im Rahmen der nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz einbezogenen Verwaltungsentscheidungen erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers und Betreibers.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids (s. Abschnitt D).

Die Errichtung und der Betrieb müssen nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen erfolgen.

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben die Kosten zu tragen (s. Abschnitt C).

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

B Nebenbestimmungen

Bedingung
Allgemein
Baurecht
Brandschutz
Naturschutz
Wasserrecht
Arbeitssicherheit
Immissionsschutz
Luftfahrtsicherheit militärisch
Luftfahrtsicherheit zivil
Straßenbau

C Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVerwKG in Verbindung mit der BauGO und in Verbindung mit der ALLGO sind entsprechend den Erläuterungen in der Begründung Gebühren und Auslagen zu entrichten.

D Antragsunterlagen

E Rechtsgrundlagen

F Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Nakath
Nakath

Landkreis Lüneburg

Bekanntmachung über die Entscheidung des Antrags nach § 10 BImSchG für den Windpark Südergellersen I

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die von der REB Energieerzeugung GmbH & Co. KG beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung am 19.12.2016 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses erfolgt gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG.

Hierzu wird der verfügende Teil der Genehmigung in der Anlage bekanntgegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 21 oder Zimmer 6 während der Öffnungszeiten vom 30.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 einzusehen. Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Anlage

Vorhaben: Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N131/3300 gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), auf Wunsch des Antragstellers als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt

Betreiber: REB Energieerzeugung GmbH & Co. KG, Im Alten Dorfe 16, 21394 Südergellersen

Standort: Gemeinde Südergellersen, Gemarkung Südergellersen, Flur 4, Flurstück 37/2

Antrag vom 23.05.2016

Genehmigungsbescheid

A Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrter Herr Beeken,

gemäß Ihres Antrags erteile ich der REB Energieerzeugung GmbH & Co. KG, Im Alten Dorfe 16, 21394 Südergellersen, die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der oben genannten Windenergieanlage gemäß § 4 BlmSchG und

zur baulichen Herstellung der Wege- und Aufstellflächen zu den WEA gemäß § 13 BlmSchG

mit den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen.

Die beantragte WEA des Typs Nordex N131/3300, mit einer Gesamthöhe von 199,9 m, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nabhöhe von 134 m, hat eine Nennleistung von 3,3 MW und soll in der Samtgemeinde Gellersen, Gemeinde Südergellersen, an folgendem Standort errichtet werden:

WEA-Name	WEA Gesamthöhe	Geländehöhe am WEA-Standort	WEA Höhe am Standort	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
WEA 1	199,9 m	46,7 m ü. NN	246,6 m ü. NN	585960	5894189	Südergellersen	4; 37/2

Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter im Rahmen der nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz einbezogenen Verwaltungsentscheidungen erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Genehmigungsinhabers und Betreibers.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (s. Abschnitt D).

Die Errichtung und der Betrieb müssen nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den folgenden nachstehenden und zwingend einzuhaltenden Bedingungen und Nebenbestimmungen erfolgen.

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben die Kosten zu tragen (s. Abschnitt C).

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

B Nebenbestimmungen

Bedingung

Allgemein

Baurecht

Brandschutz

Naturschutz

Wasserrecht

Arbeitssicherheit

Immissionsschutz

Luftfahrtsicherheit militärisch

Luftfahrtsicherheit zivil

Straßenbau

C Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVerwKG in Verbindung mit der BauGO und in Verbindung mit der AllGO sind entsprechend den Erläuterungen in der Begründung Gebühren und Auslagen zu entrichten.

D Antragsunterlagen

E Rechtsgrundlagen

F Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nakath

Nakath

Öffentliche Bekanntmachung des Antrags zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Vastorf

Die Firma Manzke Besitz GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 1, 21397 Vastorf hat am 12. Sep.2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 84,60 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m auf den Flurstück 43/10, Flur 1, Gemarkung Vastorf gestellt.

In ca. 670 m Entfernung in nord-westlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene Windkraftanlage eines Windparks aus insgesamt vier Anlagen. Ein relevantes kumulierendes Verhalten dieser geplanten Anlage zu den Bestandsanlagen in Bezug auf Immissionen und naturschutzfachliche Belange konnte nicht festgestellt werden. Lediglich in Bezug auf das Landschaftsbild kann eine kumulierende Eigenschaft diskutiert werden. Wird von dieser Annahme ausgegangen, so entspricht das Vorhaben der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG und ist in Spalte 2 mit einem ‚S‘ gekennzeichnet, was ggf. auf eine standortbezogene Vorprüfung hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 Nr.2 zum UVPG beeinträchtigt werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass an diesem Standort keine der unter Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien betroffen sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 19.12.2016
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrage
gez.
Hahn

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Adendorf mit Sitz in Adendorf

Die Satzung des Wasserverbandes Adendorf mit Sitz in Adendorf. Landkreis Lüneburg vom 15.04.1996, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 20.06.1996, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss der Verbandversammlung vom 10.03.2016 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsteher und der Kassenverwalter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 29.11.2016

Der Verbandsvorsteher
Gez.
Boris Erb

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes Adendorf gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gemäß § 38 Abs. 4 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 06.12.2016

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Flügger

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der siebzehnten Änderungssatzung vom 15.12.2016

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 17. Änderung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel I

§ 3 Bekanntmachungen

(zu §§ 11 Abs. 1 und 4, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Satzungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten
 - a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen: Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Gebäudewirtschaft“ und „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete; Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen für die Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof aus den Fachbereichen 7 „Straßen und Grünplanung, Ingenieurbau“ und 8 „Gebäudewirtschaft“
 - b) auf den Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten übertragen: freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan.
 - c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - d) auf den Sozial- und Gesundheitsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sozialbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - e) auf den Sportausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sportbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - f) auf den Verkehrsausschuss übertragen: Radverkehrsvergaben ohne Tiefbau, Festlegung der jährliche Prioritätenliste der Radwegsanie rung
 - g) Auf die Stiftungsräte der Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof übertragen: Gewährung von Zuwendungen an Dritte einschl. der Hansestadt Lüneburg gemäß Stiftungssatzung bis zum Wert von 50.000 €.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 10 Ortschaften und Ortsräte

(zu § 90 NKomVG)

- (1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:
 1. Ortschaft Ebensberg
 2. Ortschaft Häcklingen
 3. Ortschaft Ochtmissen
 4. Ortschaft Oedeme
 5. Ortschaft Rettmer.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 14 Schlussvorschrift

Die siebzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 15.12.2016
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Aufhebung des Heimkostentarifs für den Städtischen Jugendhilfeverbund Lüneburg Altenbrückertorstraße 9/10 vom 17.06.1993 (gültig ab 01.01.1994) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2001 (gültig ab 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über den Heimkostentarif für den Städtischen Jugendhilfeverbund Lüneburg Altenbrückertorstraße 9/10 vom 17.06.1993 (gültig ab 01.01.1994) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2001 (gültig ab 01.01.2002) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Lüneburg, 28.10.2016

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds.GVBl.S.307) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Amt Neuhaus“.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
Das Wappen ist quadriert, es zeigt vorn oben (oben links) und hinten unten (unten rechts) das Rautenkranzwappen, ein eingeteiltes Wappenschild von Schwarz und Gold und belegt mit einem grünen Rautenkranz. Vorn unten auf rotem Feld in Silber das Bild der Neuhauser Burg und hinten oben auf rotem Grund in Silber das Niedersachsenross.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Amt Neuhaus – Landkreis Lüneburg“:

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 5.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer entscheidet die Bürgermeisterin.
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Rat/zuständige Fachausschuss erhält einen Bericht der Verwaltung bei Ausgaben über 1.000.- €
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - b) überörtliche Zusammenarbeit zB. Zweckverbände, Betreiberverträge, Zusammenlegung von Serviceleistungen für die Bürger etc.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Sie führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“ und „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“ und nehmen die Vertretung der Reihenfolge nach wahr.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Dellien/Sückau, Haar, Kaarßen, Neuhaus, Stapel, Sumte und Tripkau werden Ortsvorsteher bestellt.

§ 6

Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher unterstützt die Bürgermeisterin bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in seiner Ortschaft.
- (2) Ortsvorsteher sind zu allen Ausschüssen und Ratssitzungen von der Verwaltung mit Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuladen.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die Gemeindeverwaltung zu unterstützen.
- (4) Der Ortsvorsteher wirkt nach Maßgabe der von der Bürgermeisterin zu erlassenen Dienstanweisung bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen sowie der Erledigung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mit.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Amt Neuhaus zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung mit einem entsprechenden Hinweis an den Antragstellerinnen oder Antragstellern an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden
 1. im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht sowie zusätzlich und zeitgleich
 2. im Internet unter der Adresse www.amt-neuhaus.de veröffentlicht
Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bleckeder Zeitung, Schweriner Volkszeitung und der Lünepost nachrichtlich hinzuweisen.
 3. in den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln neben dem Eingang des Rathauses und in den Ortschaften. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt zehn Tage, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde und/oder wenn der Rat es beschließt, unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindesten zehn Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 03.02.2012 außer Kraft.

Neuhaus, den 20.12.2016

Grit Richter
Bürgermeisterin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl.S.307) hat die Gemeinde Amt Neuhaus durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 15.12.2016 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den stellv. Bürgermeister 100,00 €
 - b) für die Beigeordneten je 25,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher 25,00 €
- (3) Im Fall der Verhinderung des Ratsvorsitzenden wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Ratsvorsitzenden gezahlt.
- (4) Für den stellv. Bürgermeister, für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren geladen sind und an denen sie teilnehmen, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren einen Betrag in Höhe von 6,00 € je Sitzung.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.
- (3) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach § 1 – 4 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 € Stunde. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und daher keinen Verdienstaufschlag geltend machen. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 €.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhält auch der stellv. Bürgermeister §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Ratsvorsitzenden, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1.1	Gemeindebrandmeister	185,00 €
1.2	ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters	90,00 €
1.3	Ortsbrandmeister	60,00 €
1.3.1	Ortsbrandmeister in Wehren mit Stützpunktfunktion	80,00 €
1.3.2	pro Fahrzeug- Steigerungsbetrag für den Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	5,00 €
1.4	ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffer 1.3 oder 1.3.1	
1.5	Gerätewart	
1.5.1	Grundbetrag	25,00 €
1.5.2	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	5,00 €
1.6	Gemeindeatenschutzbeauftragter	30,00 €
1.6.1	ständiger Vertreter des Gemeindeatenschutzbeauftragten	15,00 €
1.7	Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	30,00 €
1.8	Jugendwarte	
1.8.1	Gemeindejugendwart	35,00 €
1.8.2	die zwei ständigen Vertreter des Gemeindejugendwartes	20,00 €
1.8.3	Ortsjugendwart	30,00 €
1.8.4	der ständige Vertreter des Ortsjugendwartes	12,50 €
1.9	Gemeindepressewart/ Gemeindegewerkschaftsführer	20,00 €
1.10	Kinderfeuerwehrwart	
1.10.1	Gemeindekinderfeuerwehrwart	35,00 €
1.10.2	ständiger Vertreter des Gemeindekinderfeuerwehrwartes	20,00 €
1.10.3	Ortskinderfeuerwehrwart	25,00 €
1.10.4	ständiger Stellvertreter des Ortskinderfeuerwehrwartes	12,50 €
- (2)
 1. Für die vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches (feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen) werden sowohl die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte als auch der nachweislich entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 11,00 € je Stunde erstattet. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule wird eine Pauschale in Höhe von 225,00 € gezahlt. Mit diesem Pauschalbetrag sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule entstanden sind, abgegolten.
 2. Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung stehen, werden erstattet, soweit ein Feuerwehrmitglied ein Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich selbst betreut hätte. Das betrifft die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren. Erstattet werden die nachweislich entstandenen Betreuungskosten in Höhe von maximal 16,00 € je Tag.
 3. Selbständig Tätigen ist der nachgewiesene Verdienstausschlag in Fällen nach Pkt. 1 in Höhe von maximal 11,00 € je Stunde zu erstatten.
 4. Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an die Funktionsträger der Feuerwehren und Verdienstausschlagentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule wird zunächst die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Gemeinde getragen und an das Finanzamt abgeführt.
- (3) Durch die Leistungen nach den Ziffern 1.1 – 1.8 gelten für den genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

- (4) Nicht in § 8 Abs. 1 aufgeführte ehrenamtliche Tätige erhalten für ihre Tätigkeit
 - 1.1 die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11,00 € pro Tag,
 - 1.2 den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag,
 - 1.3 für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten von 0,30 € je km.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekostenauslagen oder Verdienstausschlag entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9

Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 60,00 €.
- (2) Die Entschädigung für den ehrenamtlichen Umweltbeauftragten beträgt monatlich 50,00 €.
- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Schiedsfrau den ehrenamtlichen Schiedsmann beträgt monatlich 60,00 €.
- (4) Die Entschädigung für die ehrenamtliche soziale Betreuung der Asylbewerber beträgt monatlich 295,00 €. Dies umfasst eine wöchentliche Betreuung von 8 Stunden.

§ 10

Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 08.04.2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 17.07.2015 tritt außer Kraft.

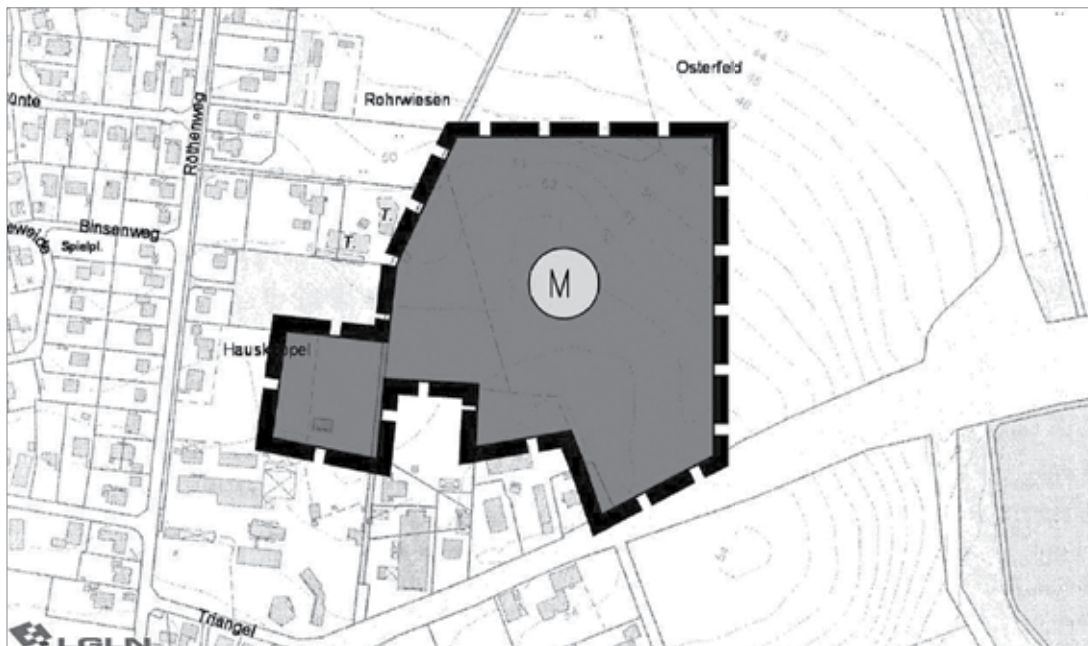
Neuhaus, 20.12.2016

Richter
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Osterfeld“

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 29. August 2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Osterfeld“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 13 a BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 31 „Osterfeld“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Osterfeld“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 20. Dezember 2016

gez.
Helmut Völker
(Gemeindedirektor)

Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Soderstorf führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Soderstorf.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Soderstorf gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt: Soderstorf, Raven, Rolfsen, Schwindebeck.

§ 2 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Soderstorf zeigt: Schild gespalten, rechts auf Gold blauer Löwe, links auf Blau goldener Armreif.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Soderstorf und die Umschrift Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie ihre / seine Stellvertreter verhindert, führt die / der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 5 - Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Aufgaben

Die Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern in der Reihenfolge der Benennung.

§ 6 - Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite, über den Newsletter, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 7 - Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 8 - Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Soderstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Soderstorf vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Soderstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Soderstorf“ geführt.
- (2) Die Vertreterin / Der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zeichnet:
- Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister -
In Vertretung
- (3) Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:
- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister -
Im Auftrag

§ 10 - Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).

§ 11 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.soderstorf.de veröffentlicht.

§ 12 – Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Soderstorf und nachrichtlich in Raven, Rolfsen und Schwindebeck vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.
- (2) Ortsübliche sowie die sonstigen Bekanntmachungen werden nachrichtlich durch den Newsletter, über die Homepage der Gemeinde und das amtliche Mitteilungsblatt der SG Amelinghausen veröffentlicht.

§ 13 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Soderstorf in der bisherigen Fassung außer Kraft.

13. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf vom 24. Juni 1998

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 13. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

ARTIKEL I

1. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb des Kindergartens gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten.

- Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
- Spätdienst I von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
- Spätdienst II von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Kinder in den Spätdiensten nehmen ein gemeinsames Mittagessen ein. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein besonderes Entgelt erhoben, das neben der Kindergartengebühr von den Sorgeberechtigten zu tragen ist.

Die Zusatzdienste können auch für feste einzelne Tage in Anspruch genommen werden. Die Gebühren werden anteilig gemäß § 4 berechnet.

2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Soderstorf wird ab dem 01.08.2016 eine monatliche Gebühr in Höhe von 185,00 € je Kind für die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. eine monatliche Gebühr in Höhe von 220,00 € je Kind für die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätdienste wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:

Frühdienst	20,00 €/monatlich
Spätdienst I	35,00 €/monatlich
Spätdienst II	35,00 €/monatlich.

Weiterhin bietet die Gemeinde Servicekarten für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienste an. Hierbei kostet die 10er-Karte Frühdienst 15,00 € und für die Spätdienste 20,00 €. Die Servicekarten können nur im Rahmen verfügbarer Plätze eingesetzt werden.

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Soderstorf betreut, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte Kind um 35 % reduziert. Die Geschwisterermäßigung bezieht sich nicht auf die Servicekarten.

3. Der § 4 Abs. 4 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des Antragsmonates wirksam und werden längstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Soderstorf, den 15.12.16

GEMEINDE SODERSTORF

- Roland Waltereit -
(Bürgermeister)

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 23.08.2016 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie umfasst das gesamte Samtgemeindegebiet. Die Änderungsflächen sind auf dem abgedruckten Lageplan mit durchgezogenen schwarzen Linien gekennzeichnet. Bei den Flächen handelt es sich zum einen um eine im Nordwesten des Flecken Bardowick liegende Fläche (Fläche 1) und zum anderen um eine Fläche nordöstlich vom Flecken Bardowick (Fläche 2 auf dem Gelände der GfA).

Mit Verfügung vom 06.12.2016 (Az.: RBP – R16300219/8) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 39. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie erteilt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

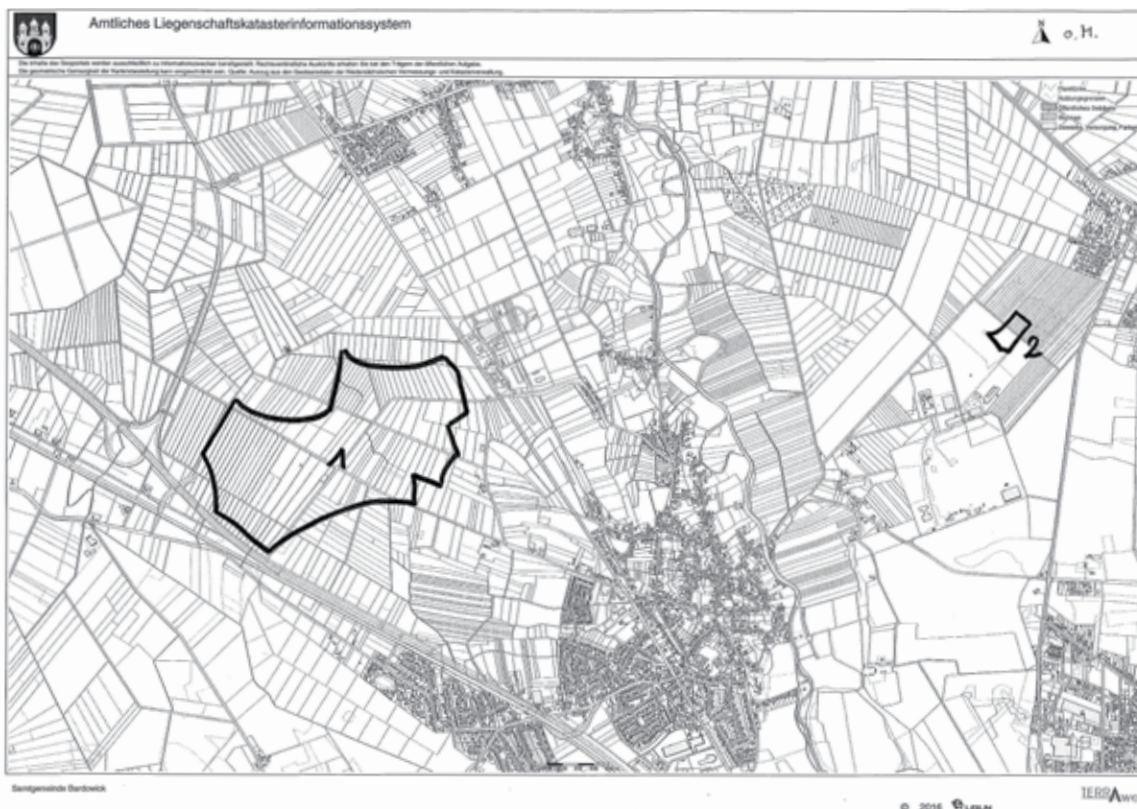
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Windenergie schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 08.12.2016

gez. Luhmann
(Samtgemeindebürgermeister)



Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Absatz 1 Nr. 5, 71 Absatz 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg, durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 23. November 2016 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung erlassen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld von € 25,00.
2. Der oder die Vorsitzende von Ausschüssen oder Arbeitskreisen erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld von € 25,00 je Sitzung für die Protokollführung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Mitglieder von Arbeitskreisen oder Beiräten, die gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG in die Ausschüsse, Arbeitskreise oder Beiräte berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 1.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a. für den/die Bürgermeister/in € 300,00
 - b. Entschädigung für den Gemeindedirektor € 350,00
 - c. für den ersten stellvertretende(n) Bürgermeister/in (politischer Vertreter) € 100,00
 - d. für den/zweiten stellvertretenden Bürgermeister (Verwaltungsvertreter) € 100,00
3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
4. Solange sich das Gemeindebüro im Hause des Bürgermeisters befindet, erhält er eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 150,00 als Kostenersatz für die Vorhaltung von Telekommunikationsanschlüssen und als Mietentschädigung für zwei Büroräume.

§ 4 Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach § 5 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstfall von € 12,00 je Stunde begrenzt.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrtkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der/die Bürgermeister/in € 100,00.
2. Die Ratsfrauen/Ratsherren und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates/des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind
 - a. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
 - b. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges € 0,30 je Kilometer für die Entfernung zwischen Wohn- und Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Rats- oder Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Strecken ebenfalls mit € 0,30 pro Kilometer erstattet.
 - c. bei Benutzung anderer Fahrzeuge wird die für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Die Reisekostenentschädigung wird auf den Höchstsatz von € 40,00 je Monat begrenzt.

3. Absatz 2 findet für den/die Bürgermeister/in keine Anwendung.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Leistungen nach dem Absatz 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in. §§ 3 und 4 Absatz 1 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Bürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a. die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens € 12,00 pro Tag
- b. den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu € 12,00 je Stunde, höchstens € 72,00 pro Tag
- c. für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Absatz 2
- d. für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a. und c. Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b. bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen treten mit dem 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Handorf, den
23. November 2016

gez. Herm
(Bürgermeister)

5. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I § 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,00 €/m³.

Artikel II §20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Verwaltungsgebühren betragen je Bescheid 12,50 €.

Artikel III

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Dahlenburg, 16.12.2016

Christoph Maltzan

Samtgemeindegemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	450.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	450.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	411.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.800 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	446.500 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	437.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 05.12.2016

Udo Staacke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.12.2016 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.12.2016 bis 09.01.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 15.12.2016

Udo Staacke
Bürgermeister

Satzung über die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Amt und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG
sowie

Amt und Vertretung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors
nach § 106 NKomVG

1. In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
2. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/einen ehrenamtliche(n) Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der/die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
3. Die Vertreterin/der Vertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister.
4. Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).
5. Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
6. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
7. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlem, den 21.12.2016

Gabriele Makowski
Bürgermeisterin

Marc Wachowski
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende

1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Im § 1 wird der Betrag der Pauschalentschädigung geändert auf „15,00 €“.

Artikel II

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine Aufwandsentschädigung.
Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin / den ehrenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die/der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt 280,- €
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister 20,- €
 - c) für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 32,- €
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister 90,- €
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister 20,- €
 - c) für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor 200,- €
 - d) für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors 50,- €
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.
- (5) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr / ihm nach Absatz 2 Buchst. a) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
Nach Ablauf dieser Frist erhalten die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister oder die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter die festgesetzte Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen / Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor gezahlt.

Artikel III

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Im Falle von § 3 Abs. 2 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg 50,- €.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

Artikel IV

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Dahlem, den 21.12.2016

Makowski
Bürgermeisterin

Wachowski
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	816.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	816.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	736.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.600 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	820.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	809.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 06.12.2016

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.12.2016 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.12.2016 bis 09.01.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 19.12.2016

Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neues Land“

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neues Land“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

bei der **Gemeinde Hohnstorf/Elbe**, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/Elbe
während der Dienststunden

montags 7.30 – 12.00 Uhr und 17.00 - 19.00 Uhr
dienstags bis freitags 10.00 - 12.00 Uhr und
mittwochs zusätzlich 17.00 - 19.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächen-nutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neues Land“ gegenüber der Gemeinde Hohnstorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:


Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.


Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neues Land“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neues Land“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007

 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neues Land“

Hohnstorf, den 19.12.2016

gez. Feit
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen in Brietlingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen für den Friedhof in Brietlingen am 01. September 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten: neu ab 2016

	Pro Jahr
1. Reihengrabstätte:	
a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -:	480,00 €
b) Für Kinder bis 5 Jahren - für 30 Jahre -:	100,00 €

- | | |
|---|------------|
| 2. Rasenreihengrabstätten: | |
| a) Für 30 Jahre : | 480,00 € |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre : | 1.080,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 630,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 21,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 510,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 17,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.080,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 36,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 450,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 15,00 € |
| 6. Urnenrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 420,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 14,00 € |
| c) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 600,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 20,00 € |
| 7. Urnenreihengrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 380,00 € |
| 8. Urnenrasenreihengrabstätte: | |
| a) Für 30 Jahre : | 380,00 € |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre: | 600,00 € |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 3 b bzw. 5 b zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall - : 240,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

- | | | |
|------------------------------------|---|------------------------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | } | tatsächliche
Kosten |
| b) für die Ausgrabung einer Urne | | |

IV Sonstige Gebühren:

Friedhofsunterhaltungsgebühr:
Für 1 Jahr - je Grabstelle - wird nicht erhoben

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.07.2013 außer Kraft.

Brietlingen, den 01. September 2016

Der Kapellenvorstand: T. Haunschildt, Vorsitzende
L.S, E. Kiehn, Kapellenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 14. Dezember 2016

Der Kirchenkreisvorstand: Cordes, Vorsitzende
L.S, Hein, Kirchenkreisvorsteher/in

